

# Werkvertragliche Fragen zum Coronavirus

## Wie können Betriebe mit den Auswirkungen von COVID-19 umgehen?

### 1 Grundsätzliches

Eine Pandemie, wie aktuell diejenige des Coronavirus, kann einschneidende Auswirkungen auf die Ausführung eines Bauprojekts haben. Generell wird eine rechtzeitige und gründliche Vorbereitung auf den Fall einer Pandemie für alle Unternehmen, insb. jene in Nähe zur Landesgrenze empfohlen. **Entscheidend sind jedoch immer die Umstände des Einzelfalls (konkreter Vertrag) und der laufende Austausch mit der Bauherrschaft/-leitung. Auch besteht für die bisher noch nie dagewesene Situation keine (gefestigte) Rechtspraxis. Zudem passen die Behörden (Bundesamt für Gesundheit (BAG), Staatssekretariat für Wirtschaft (SECO) ihre Einschätzungen laufend an. Wir sind aber dennoch bemüht, unsere Betriebe als Arbeitgeber bestmöglich zu beraten.**

### 2 Sicherstellung des Betriebs

Wo die Geschäftsprozesse massiv gestört würden, sollten Arbeitgeber sich darauf konzentrieren, die Kernfunktionen ihres Unternehmens sicherzustellen und zum Beispiel festzulegen, worauf vorübergehend am ehesten verzichtet werden kann. Bei einem grossen Personalausfall müssten zudem die für den Betrieb unentbehrlichen Schlüsselfunktionen und Stellvertretungen definiert werden. Es empfiehlt sich, diese und weitere Vorbereitungen vorsorglich in einem Notfallplan zu regeln.

Bezogen auf die einzelnen Projekte ist entscheidend, ob die werkvertraglichen Regelungen der SIA-Norm 118 zur Anwendung kommen, oder nur die Regelungen gem. OR. **In Jedem Fall ist immer der direkte Austausch mit der Bauleitung resp. der Bauherrschaft zu suchen.**

### 3 Werkvertragliche Herausforderungen nach SIA-Norm 118 // Fristerstreckung

Einschlägige Bestimmungen zur Situation auf Baustellen unter ausserordentlichen Umständen sind in den Art. 59 und 96 ff. der **SIA-Norm 118** zu finden.

Nach der SIA-Norm 118 setzt der Verzug des Unternehmers ein Verschulden voraus (vgl. Art. 95/96 Abs. 1). **Unverschuldete Verzögerungen berechtigen zu einer angemessenen Fristerstreckung** (Art. 96 Abs. 1). Als unverschuldete Ursache für die Verzögerung nennt Art. 96 z.B. Natureinflüsse, Störung des Arbeitsfriedens, **Lieferstörungen**, Säumnis eines Nebenunternehmers und **behördliche Massnahmen**. Diese Aufzählung ist indessen nicht abschliessend.

Der Anspruch auf Fristerstreckung besteht grundsätzlich nur dann, wenn sich die Ausführung des Werkes ohne Verschulden des Unternehmers verzögert und der Unternehmer diese Verzögerung und deren Ursache der Bauleitung **schriftlich und unverzüglich** angezeigt hat (Art. 96 SIA-Norm 118). Es ist deshalb unerlässlich, die Bauherrschaft umgehend zu informieren.

Zudem ist der Unternehmer nach Art. 95 SIA-Norm 118 verpflichtet, die nötigen Beschleunigungsmassnahmen zu ergreifen. Da bei behördlichen Anordnungen (bspw. Betriebsschliessung) oder Lieferengpässen von einer unverschuldeten Verzögerung des Unternehmers auszugehen ist, muss die Bauherrschaft den

vorgesehenen Massnahmen zustimmen (Art. 95 Abs. 3). Verweigert sich die Bauherrschaft resp. die Bauleitungen, sind keine Massnahmen zu treffen und dem Unternehmen muss eine Fristerstreckung gewährt werden.

Werden die Massnahmen durch die Bauherrschaft resp. die Bauleitung gutgeheissen, dann sind die Mehrkosten vom Bauherrn zu tragen. Der Unternehmer muss die Mehrkosten jedoch nachweisen können. In diesem Falle sind die Massnahmen allerdings vorab durchzuführen.

Die Konventionalstrafe bspw. ist nicht geschuldet, wenn der Unternehmer Anspruch auf Fristerstreckung hat (Art. 98 SIA-Norm 118).

#### 4 Werkvertragliche Herausforderungen nach SIA-Norm 118 // Mehrkosten

Sofern die SIA-Norm 118 vereinbart ist, gilt deren Art. 59:

Der Unternehmer hat Anspruch auf eine zusätzliche Vergütung, falls ausserordentliche Umstände, welche nicht vorausgesehen werden konnten oder welche nach den von beiden Vertragsparteien angenommenen Voraussetzungen ausgeschlossen waren, die Fertigstellung hindern oder übermässig erschweren.

Solche Umstände können z.B. sein: Wassereintrüche, Erdbeben, Sturm, Gasaustritte, hohe unterirdische Temperatur, Radioaktivität, **einschneidende behördliche Massnahmen**, Störung des Arbeitsfriedens.

Ein Anspruch auf eine Mehrvergütung besteht dann, wenn sich die «einschneidenden behördlichen Massnahmen» in Bezug auf ein konkretes Vertragsverhältnis so auswirken, dass die Erfüllung des Vertrages durch den Unternehmer so massiv erschwert wird, dass ein krasses Missverhältnis zwischen der Leistung des Unternehmers und der vertraglichen Vergütung entsteht. Damit ist es für den Unternehmer nach Treu und Glauben nicht mehr zumutbar, das Werk zum vertraglich vereinbarten Festpreis (Einheits-, Global- oder Pauschalpreis) auszuführen.

Auch diese Mehrkosten sind der Bauherrschaft resp. der Bauleitung möglichst umgehend und schriftlich anzuzeigen.

#### 5 Empfohlenes Vorgehen zur Abwendung von Konventionalstrafen

- ▶ Sicherstellen, dass die SIA-Norm 118 als Bestandteil des Werkvertrages bezeichnet wird.
- ▶ Sicherstellen, dass die SIA-Norm 118 möglichst 1:1 übernommen wird (insbes. Art. 59 und 96ff. SIA-Norm 118) und keine ungünstigen Ausnahmeregelungen im Werkvertrag getroffen werden.
- ▶ Vor Eintritt des Pandemiefalles (Stufe 6 nach WHO) bzw. spätestens bei Eintritt eines solchen sind umgehend alle zusätzlich notwendigen und zumutbaren Vorkehren zu treffen, um die vertraglichen Fristen trotzdem einhalten zu können (umfassende Information der Arbeitnehmer, Ersatz erkrankter Arbeitnehmer durch Temporär-Mitarbeiter usw.).
- ▶ Tritt dennoch eine pandemiebedingte Verzögerung ein, so ist diese unverzüglich und schriftlich der Bauleitung anzuzeigen (vgl. Art. 25 sowie Art. 96 Abs. 1 SIA-Norm 118).
- ▶ Gegenüber der Bauherrschaft ist darauf hinzuweisen, dass es sich um einen unverschuldeten Betriebsunterbruch infolge Pandemie handelt (inkl. Nachweis der getroffenen betriebsinternen Pandemieabwehrmassnahmen), dass eine Erstreckung der vertraglichen Fristen verlangt wird (Art. 96 Abs.1

SIA-Norm 118) und die Konventionalstrafen vorerst nicht geschuldet sind (Art. 98 Abs. 2 SIA-Norm 118).

- Wird gegenüber der Bauherrschaft ein Mehrvergütungsanspruch geltend gemacht, sind die tatsächlichen Mehraufwendungen gegenüber dem Bauherrn exakt nachzuweisen (Art. 59 SIA-Norm 118).

**Besteht ein Werkvertrag ohne, dass die SIA-Norm 118 vereinbart wurde, sollte der Rechtsdienst des SBV kontaktiert werden.**

**Dieses Merkblatt wird laufend an die Situation angepasst und ist auf der Homepage des SBV abrufbar. Für weitere Auskünfte steht Ihnen der Rechtsdienst SBV gerne zur Verfügung:**

Hotline: +41 58 360 76 76, rechtsberatung@baumeister.ch

Zürich, 13.03.2020